Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Gütersloh**, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
vertreten durch den Landrat,

der **Stadt Borgholzhausen**, Schulstr. 5, 33829 Borgholzhausen,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Gütersloh**, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Halle (Westf.)**, Ravensberger Str. 1, 33790 Halle (Westf.)
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Harsewinkel**, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der **Gemeinde Herzebrock-Clarholz**, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Langenberg**, Klutenbrinkstr. 5, 33449 Langenberg,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der **Stadt Rheda-Wiedenbrück**, Rathausplatz 1, 33378 Rheda-Wiedenbrück,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Rietberg**, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Steinhagen**, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der **Stadt Verl**, Paderborner Str. 5, 33415 Verl,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Versmold**, Münsterstr. 5, 33775 Versmold,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der **Stadt Werther (Westf.)**, Mühlenstr. 2, 33824 Werther (Westf.)
vertreten durch den Bürgermeister

zur Zusammenarbeit im Rahmen des Einsatzkonzeptes Sondereinheit Krad-ATV innerhalb der Gefahrenabwehr des Kreises Gütersloh.

Präambel

Gemäß §3 Abs. 1 BHKG NRW sind die Gemeinden für die Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung verpflichtet. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

Um das im Kreis Gütersloh bestehende System des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes zu ergänzen und zu stärken, sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenverteilung zu sparen, erfolgt eine weitere Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Gütersloh und den dreizehn kreisangehörigen Kommunen. Die Beteiligten sind sich einig zu diesem Zweck eine Vereinbarung zu schließen.

Es werden für die Anschaffung Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen. Die Richtlinie für Zuwendungen des Landes-Nordrhein-Westfalen zur Förderung interkommunaler Zusammenarbeit, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen – 301 – 43.02.05/04 vom 31. August 2021.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Einrichtung und der Betrieb des Einsatzkonzeptes Sondereinheit Krad-ATV wird auf den bisherigen Absprachen zwischen den Leitungen der kommunalen Feuerwehren, den Leitungen der kommunalen Ordnungsbehörden sowie des Kreises Gütersloh und den nachfolgenden Bestimmungen geregelt. Es werden zwei Motorräder beschafft die den Einheiten des Kreises Gütersloh zugeteilt sind. Zur Beschaffung gehören weiterhin acht All Terrain Vehicles die in den folgenden Kommunen stationiert werden: Borgholzhausen, Halle (Westf.), Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl sowie beim Kreis Gütersloh. Die Kommunen Gütersloh, Herzebrock-Clarholz, Harsewinkel, Langenberg, Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.) werden im Einsatz- Übungs- und Bedarfsfall durch die vorher genannten Kommunen versorgt. Diese Regelung wurde einstimmig zwischen allen Leitungen der kommunalen Feuerwehren, den kommunalen Ordnungsbehörden und dem Kreis Gütersloh vereinbart. Als Kernträger der Vereinbarung ist der Kreis Gütersloh als untere Katastrophenschutzbehörde benannt, dieser arbeitet eng mit den kommunalen Leitungen der Ordnungsbehörden und den Leitungen der Feuerwehren zusammen.

§ 2 Einsatzbereich der Sondereinheit

Der originäre Einsatzbereich der Sondereinheit Krad-ATV umfasst den Zuständigkeitsbereich der dreizehn Kommunen des Kreises Gütersloh sowie die geltenden Einsatzkonzepte des Kreises Gütersloh. Eine überörtliche Unterstützung anderer Gebietskörperschaften ist im Bedarfsfall möglich. Auch im Rahmen des Landeskonzeptes Vorgeplante überörtliche Hilfe NRW ist die Sondereinheit Krad-ATV als Zusatzmodul seitens des Kreises Gütersloh für die Bezirksregierung Detmold alarmierbar.

§ 3 Besetzung der Sondereinheit

Die Besetzung der Fahrzeuge der Sondereinheit Krad-ATV wird durch ausgebildetes und geschultes Personal der kommunalen Feuerwehren und den Einheiten des Kreises Gütersloh sichergestellt. Eine genaue Definition erfolgt in § 4.

§ 4 Qualitätsanforderungen an die Besatzungen

Die Einsatzkräfte die die Besatzung der Fahrzeuge stellen, besitzen alle eine gültige Fahrerlaubnis für die Fahrzeuge inkl. Anhängerbetrieb und weisen Fahrpraxis auf. Weiterbildungen in den

Bereichen Fahrsicherheitstraining auf Straßen sowie Fahrten auf unwegsamen Geländen werden in interkommunaler Zusammenarbeit durchgeführt. Analog dem bereits etablierten Fahrsicherheitstraining werden auch Weiterbildungen im Bereich Fahren in unwegsamen Geländen angeboten die als Pflichtveranstaltung für die Besatzungen gelten und im Abstand von 2 Jahren wiederholt werden müssen.

§ 5 Ausrüstung

Die in der Grundausstattung angeschaffte Ausrüstung umfasst das Fahrzeug mit Ladefläche, einen PKW Anhänger zum Transport des Fahrzeuges, eine Halterung für eine Trage zum Verletztentransport, ein einheitliches Design mit einheitlicher Beklebung inkl. Warnmarkierungen, die Ausstattung mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn, Vorbereitungen für den Digitalfunkeinbau und acht Motorradhelme für die Besatzungsmitglieder jedes Fahrzeuges.

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

Die Anschaffungskosten mit der Grundausstattung aus Fahrzeug, Ladefläche, Halterung für eine Trage zum Verletztentransport, die einheitliche Beklebung inkl. Warnmarkierungen, die Ausstattung mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn einem PKW Anhänger zum Transport, den Vorbereitungen für den Digitalfunkeinbau und acht Motorradhelmen werden durch die Fördermittel des Landes NRW - interkommunale Zusammenarbeit - getragen.
Die entstehenden laufenden Kosten tragen die jeweiligen Kommunen bei denen die Fahrzeuge beheimatet sind in Eigenleistung. Dies betrifft jegliche weitere Ausrüstung die an und auf den Fahrzeugen angebracht wird, das Funkgerät inkl. Zubehör ebenso wie den Führerscheinerwerb, die Ausbildung und Fortbildung der Einsatzkräfte sowie die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung und mögliche Reparaturen, Instandsetzungen und Serviceintervalle. Zusätzliche Anbauten müssen den Verkehrssicherheitsvorschriften entsprechen und entsprechend vom Kraftfahrtbundesamt abgenommen sein.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht

Die Tätigkeit im Einsatz als Fahrer und Besatzung unterliegt der Amtshaftung der jeweiligen Kommune aus der die Besatzung kommt. Der anfordernde Einsatzleiter vor Ort hat den Besatzungen der Fahrzeuge gegenüber in taktischen Fragen Weisungsrecht. Dem Kernträger, hier der Kreis Gütersloh, obliegt in Zusammenarbeit mit den kommunalen Ordnungsbehörden und den Leitungen der Feuerwehren die vorplanerische taktische Tätigkeit.

§ 10 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
Die Vereinbarung kann nach einer Laufzeit von 10 Jahren jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, wenn wichtige Gründe dafürsprechen. Wichtige Gründe sind hier z.B. der Ausfall des Fahrzeuges auf Grund eines wirtschaftlichen Totalschadens oder dem Fehlbedarf an Einsatzpersonal das das Fahrzeug führen darf. Bei letzterem Fall geht das Fahrzeug und die Ausrüstung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an den Kreis Gütersloh über, der dann über den weiteren taktischen Standort des Einsatzfahrzeuges entscheidet. Eine Kündigung erfolgt schriftlich an den Kernträger, hier der Kreis Gütersloh, der dann in Zusammenarbeit mit den kommunalen Ordnungsbehörden und den Leitungen der Feuerwehren die weitere Planung übernimmt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine

wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold wirksam.

Bis zum 31.12.2028 wird unter Federführung des Kernträgers, hier der Kreis Gütersloh, durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Gütersloh, _____ _____
Herr Adenauer (Landrat)

Borgholzhausen, _____ _____
Herr Speckmann (Bürgermeister)

Gütersloh, _____ _____
Herr Morkes (Bürgermeister)

Halle (Westf.), _____ _____
Herr Tappe (Bürgermeister)

Harsewinkel, _____ _____
Frau Amsbeck-Dopheide (Bürgermeisterin)

Herzebrock-Clarholz, _____ _____
Herr Diethelm (Bürgermeister)

Langenberg, _____ _____
Frau Mittag (Bürgermeisterin)

Rheda-Wiedenbrück, _____ _____
Herr Mettenborg (Bürgermeister)

Rietberg, _____ _____
Herr Sunder (Bürgermeister)

Schloß Holte-Stukenbrock, _____

Herr Erichlandwehr (Bürgermeister)

Steinhagen, _____

Frau Süß (Bürgermeisterin)

Verl, _____

Herr Esken (Bürgermeister)

Versmold, _____

Herr Meyer-Hermann (Bürgermeister)

Werther (Westf.), _____

Herr Lemmen (Bürgermeister)